

Werk

Titel: Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen
Verlag: Schramm
Jahr: 1792
Kollektion: Rezensionenzeitschriften
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN557328365_1792
PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1792
LOG Id: LOG_0046
LOG Titel: 42. Stük.
LOG Typ: periodical_issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN557328365
PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>
OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Gelehrte
Anzeigen.
42 Stück.

Tübingen den 24 May 1792.

Tübingen.

Dissertatio inauguralis juridica, sistens quaestionem quis sit is, qui in conventionne ambigua clarius loqui debuisset? Auctor, Elias Godofr. Steeb, Tubingensis. 1792. 24 S. 4. Herr Steeb zeigt mit viel Scharfsinn die Unzulänglichkeit in den bisher angenommenen Grundsätzen bey der Frage: Quis sit is, qui in conventionne ambigua clarius loqui debuisset? und glaubt endlich diesen Stein der Weisen gefunden zu haben, wenn er §. 9. den Satz aufstellt, daß gegen Den zu sprechen seyn möchte, durch dessen Schuld die Sprache im Vertrag nicht deutlich genug ausfiel. So wenig Rec. auch diese Lehre für befriedigend hält, so muß er doch dem Herrn Verf. darinn vollkommene Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß er die schwache Seite seiner Gegner richtig trifft und seine eigenen Gedanken recht gut entwickelt. Im polemischen Theil seiner Abhandlung ist Herr Steeb bescheiden, und paukt sein *Euphonia* nicht so lärmend aus, als mancher Re-

formator neuerer Zeit. Daß der Herr Präses, Herr Dr. Kapff, keinen Theil an der Disputation habe, wird in einer angehängten Epistel feyerlich versichert; und jeder, der die Epistel liest, wird dieser Versicherung glauben.

Mannheim.

Geschichte der Entstehung, Bildung und gegenwärtigen Verfassung des kaiserlichen Reichshofraths nebst der Behandlungsart der bey demselben vorkommenden Geschäfte von Johann Christian Serchenhahn Herzogl. Sachsen-Meiningischen u. Legationsrath in Wien. Erster Theil, 1792. 8. Diese historische Einleitung in die Verfassung des kaiserlichen Reichshofrathes fängt die Untersuchung so weit oben an als immer möglich, da sie bis in die ersten Zeiten der entstandenen bürgerlichen Gesellschaft in Teutschland zurückgeht. Sie enthält eine Erörterung von beynabe allen einzelnen Zügen der Verfassung des Mittelalters, vom entstandenen Lehenswesen an bis zu den pseudoisidorischen Decretalen, dem Investiturstreit, den geistlichen Ritterorden und der Städteverfassung, der man es häufig ansieht, daß sie nicht unmittelbar aus den Quellen selbst geschöpft ist. Zugleich aber setzt sie gerade bey dem eigentlichen Gegenstande der Untersuchung einen unseres Bedünkens für die historische Aufklärung der reichsgerichtlichen Verfassung höchst wichtigen Gesichtspunct ganz beyseite, den der Vergleichung der italiänischen und teutschen Gerichtsverfassung des Mittelalters und der Verähnlichung der teutschen höchsten Reichsgerichte mit den kaiserlichen Gerichten in Italien, dem königlichen Hofge-

richte in Sicilien und in Absicht auf innere Anordnung des gerichtlichen Verfahrens mit dem Gerichte der rota zu Rom. So augenscheinlich alle diese Mängel und besonders der letztere ist, zu dessen Vermeidung man nur die Urkundensammlungen der Italiener mit denen der deutschen Reichsgerichte vergleichen darf, so ist Rec. dennoch überzeugt, daß dieses Buch in Hinsicht auf die neuere eigentliche Geschichte des Reichshofrathes eine sehr brauchbare Zusammenstellung der hauptsächlichsten dahin gehörigen Materialien aus Zarpprecht und anderen Sammlungen enthalte. In die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts fällt bekanntlich das Verschwinden des kaiserlichen Hofgerichtes, welches Friedrich II. für Deutschland mit Ausnahme der für seine Gerichtsbarkeit vorbehaltenen Fälle als allgemeines höchstes Gericht für Deutschland auf dem Reichstage zu Mainz im Jahr 1235. gestiftet hatte. Zur nemlichen Zeit oder etwas früher, als dieses Hofgericht noch gehalten wurde, erscheinen kaiserliche Cammercommissionen, welchen selbst vom Hofgerichte fisciatische und verpoente Fälle übertragen werden, bis endlich unter Sigismund ein Cammergericht entsteht; wahrscheinlich um die kaiserliche Gerichtsbarkeit zu retten, die durch Befreyungen der Churlande und anderer ständischen Territorien sehr geschmälert worden war. Nun wurde das Cammergericht ein Gegenstand der gesetzgeberischen Berathschlagungen unter Albrecht II. und Friedrich III., welche aber nie zu Stande kamen. Doch blieb größtentheils unter Friedrich III. die Haltung des Cammergerichtes, das aber in den älteren Reservatfällen, in Lehens- und Gnadensachen nicht urtheilen sollte. Die ersteren Fälle gehör-

ten wohl meistens vor Austräge oder das Fürstenrecht, oder in anderen Beziehungen mit den letzteren vor den kaiserlichen Hofrath. Als endlich 1495. das neue Cammergericht mit einer stehenden Collegialverfassung und unmittelbarem Antheil der Stände errichtet wurde, da sollte kein Abrufen einer Rechtsache von diesem Gerichte vor den kaiserlichen Hofrath mehr geschehen, aber nicht nur in den Reservatfällen der kaiserlichen Gerichtsbarkeit, sondern auch in anderen urtheilte der kaiserliche Hofrath noch neben dem Cammergericht, das eigentliche Fürstenrecht wurde immer seltener. Kaiser Maximilian I. unterschob zwar einen österreichischen Hofrath an die Stelle des kaiserlichen, aber schon Carl V. hielt wieder einen Hofrath für das Reich, der mit Fürsten, Grafen, Herren und Doctoren besetzt war. Ferdinand I. ordnet ein ähnliches Collegium an mit Besitzern aus dem Reiche und aus Oesterreich, dem er sogar einmal schon den Namen Reichshofrath beylegt. Unter ihm und Max. II. blieb dieser Reichshofrath in bey nahe unangefochtener Thätigkeit. Aber seit Rudolph II. als er mit lauter Catholiken besetzt war, wurde er ein Gegenstand der Beschwerde für die Protestanten. Bey den Berathschlagungen über die Wahlcapitulation des Kaisers Matthias fochten jedoch die protestantischen Churfürsten nicht das Principium der concurrirenden Gerichtsbarkeit des Kaisers mit dem Cammergerichte an, sie forderten nur, daß der Reichshofrath aus beyden Religionsthellen besetzt würde. (s. S. 563. die einzelnen churfürstlichen Erklärungen.) Erst auf dem Reichstag, den Matthias im J. 1613. zum erstenmal hielt, wollten die protestantischen Stände diese kaiser-

liche Gerichtsbarkeit mehr beschränken, die Catholiken aber ersuchten den Kayser um Behauptung seiner kaiserlichen Hoheit und versprachen ihm ihren Beystand. Selbst bey den westphälischen Friedenshandlungen wollten die Protestanten nur Bedingungen, unter welchen der Reichshofrath seyn sollte; unter diesen waren vorzüglich gleiche Art der Besetzung der Besizer wie am Cammergerichte, gleiche Zahl beyder Religionsverwandten unter denselben und gleiche Beobachtung der Cammergerichts-Ordnung am Reichshofrath. Es ist bekannt, wie weit ihre Forderungen im Friedensinstrumente selbst durchdrangen. Indessen sieht man doch aus dieser Darstellung, daß so heftig auch die kaiserlichen Gesandten bey dem Friedens-Congreß über den Reichshofrath stritten, der Streitpunct nie eigentlich dahin gieng: daß der Kayser keine concurrirende Gerichtsbarkeit mit dem Cammergerichte mehr haben sollte, sondern daß man vorzüglich über die Art, wie sie durch den Reichshofrath ausgeübt und wie dieser eingerichtet werden sollte, stritt. Eine Gerechtigkeit, die z. B. Herr Pütter dem kaiserlichen Hofe und dem catholischen Religionstheil, der das kaiserliche Interesse unterstützte, nie wiederfahren läßt.

Nürnberg.

Ben Grattenauer. Siebolds (K. K.) Chirurgisches Tagebuch, mit 6 Kupfertafeln. 1792. XXXVII. und 192 Seiten. Herr Siebold, dieser durch sein thatenvolles und der leidenden Menschheit gänzlich gewidmetes Leben so allgemein verehrte Wundarzt, vergrößert den Ruhm der deutschen Wundarzneykunst durch die Her-

ausgabe dieses Tagbuchs, welches sich an die Schriften der vortreflichen Männer, der Richter, Schmucker, Theden, anschließt. Oeffentlicher Dank sey ihm gesagt, daß er der dringenden Bitte seiner Schüler, Freunde und anderer Männer von Einsichten nachgeben und sich entschliessen wollte, als Schriftsteller aufzutreten, wozu er niemals Neigung hatte. Er liefert uns in demselben seine Beobachtungen und Erfahrungen vom Jahr 1766. an in chronologischer Ordnung. Rührend ist die in der Vorrede, welche ganz Herzenssprache ist, gegebene Schilderung des damaligen Zustands der Wundarzneykunst in Würzburg, und der Schwierigkeiten, mit welchen der Verf. in seiner ersten practischen Laufbahn daselbst zu kämpfen hatte, welche er nun durch seine glückliche Curen, so sehr zur Ueberzeugung seiner Zeitgenossen, glücklich überwunden hat. Ein jeder der erzählten Fälle ist in einer so biedern, herzlichen, mit dem Gepräg der Wahrheit gestempelten, natürlichen und allgemein verständlichen Sprache erzählt, daß man auch schon von dieser Seite her, würde man auch die Wichtigkeit derselben nicht in Anschlag nehmen, Interesse daran nehmen würde. Er bekennt mit teutscher Offenherzigkeit die Fehler, welche er begangen, und warnt angehende Wundärzte vor den Klippen, an welchen er gescheitert ist. Seine Hauptabsicht ist es, diesen nützlich zu seyn, und daher erzählt er auch Fälle, welche für den Veteran in der Kunst nicht wichtig seyn können; aber für Anfänger in der Ausübung das höchste Interesse haben müssen; weil es diesen daran gelegen ist, zu wissen, wie sich ein berühmter Wundarzt unsrer Zeit in diesen benommen habe? Ueberdies er-

hält der Anhänger überall nützliche Winke und Belehrungen durch eingestreute Reflexionen. Aber für jeden Wundarzt so wohl als den Arzt wird dieß Tagbuch höchst wichtig, theils durch die Mittheilung seltener Fälle und der dabey angewandten chirurgischen Behandlungsart, als durch die genaue Beschreibung und Abbildung chirurgisch-pathologischer Präparate, worunter sich diejenige von kranken Knochen an der Zahl und Wichtigkeit auszeichnen. Es ist sehr begreiflich, daß durch das allmähliche Fortrücken des Tagbuchs diese Sammlung immer wichtiger und reichhaltiger werden müsse; daß auf einer Seite Unschifliche der chronologischen Ordnung wird ein am Ende gegebenes systematisches raisonnirendes Verzeichniß, mit Vergleichung der aufgestellten Fälle, wieder ersetzen, und das Ganze zu einem System erheben. Der gegenwärtige Band enthält Einhundert Fälle: es würde die Grenzen einer Rec. überschreiten, nur die wichtigsten derselben hier auszuheben; bey Werken dieser Art ist ohnehin mit der blossen Anzeige der Existenz die Recensentenpflicht erfüllt. Rec. bittet im Namen des Publicums den verdienstvollen Herrn Verf. um die fernere Fortsetzung seiner so allgemein nützlichen Unternehmung.

Strasburg.

Lusus ingenii et verborum in animi remissionem curavit Dav. Chr. Seybold, Prof. Buxovill. 1792. fl. 8. S. 220. (auf schönem Papier und mit niedlicher Schrift.) Der gelehrte Herausgeber dieser, von einem Liebhaber aus *Erichii epigrammatum variorum & selectorum centuriis* und andern ähnlichen Büchern

zusammengetragenen, Sammlung, Herr Prof. Senbold, meint in der Vorrede, sie könne neben dem auf dem Titel angegebenen Zweck auch einen zweyten haben, wenn sie gebraucht werde, die Urtheilskraft junger Leute zu schärfen und sie in der Interpretationskunst zu üben. Allerdings, — und wir versichern, daß auch noch andere möglich seyen, so viele bennah, als das Büchelchen verschiedene Leser finden wird. Es besteht aus drey Sectionen; die erste von S. 13 — 99. enthält grössere oder kleinere Stücke, in welchen Paronomassen vorkommen, die zweyte bis S. 128. sogenannte versus declinatos, cancrinos u. s. w. die dritte bis S. 219. Stücke, in welchen jedes Wort mit dem nehmlichen Buchstaben anfängt, viele von wenigen Zeilen nur, Eines von 10 S. ein Anderes gar von 26 Seiten. Zur Erläuterung des Textes sind einige Scholien beygesetzt, die jungen Leuten wohl zu Statten kommen werden. Als ein wahres Verdienst rechnen wir, daß alles Obscöne absichtlich vermieden wurde, wir möchten wünschen, daß Götzens Rahme S. 106. nicht stünde und auch Stellen, wie folgende S. 83. ausgelassen wären:

“*Qui studiosorum misceri coetibus ardet,
Concinnis, par est, moribus ille vacet.
Esset enim potius studio Sus, quam studiosus,
Si spurcis tinctus moribus ille foret.*”

Proben von besserer Art sind:

“*Nutrit equum doctor, quo non eget, absona res est;
Aequum si curet, convenienter aget.*”

und:

“*Sorte sua nemo contentus dicitur esse;
Contentus tamen est Euclio sorde sua.*”

S. 298. Z. 13. ist statt Grundlinien zu lesen Grundideen.
